

Kapitel 13: Privatrecht im SED-Staat

Eine Alkoholfahrt vor dem obersten Gerichtshof der DDR

Einleitung

Nach 1945 wurde Deutschland geteilt. Aus den Besatzungszonen der Westmächte USA, Großbritannien und Frankreich entstand 1949 die Bundesrepublik Deutschland. In der sowjetischen Besatzungszone wurde ebenfalls 1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR) ausgerufen, die bald zu einem kommunistischen Staat nach dem Muster der Sowjetunion wurde. Bereits im Gründungsjahr der DDR wurde das Oberste Gericht (OG) als höchstes Rechtsprechungsorgan der DDR geschaffen. Das Oberste Gericht knüpfte in manchem bewusst an die Tradition des vormaligen Reichsgerichts an. So erschienen amtliche Sammlungen der Entscheidungen des Obersten Gerichts in Zivil- und Strafsachen unter den Kurztitel OGZ (16 Bände zwischen 1951 und 1983) und OGSt (ebenfalls 16 Bände zwischen 1951 und 1977), deren äußere Aufmachung an das Erscheinungsbild der Sammlungen RGZ und RGSt erinnerte. Eine über oder neben dem Obersten Gericht stehende Verfassungsgerichtsbarkeit existierte nicht.

Schon der – im Vergleich zu den in BGHZ und BGHSt publizierten Entscheidungen – geringe Umfang der amtlichen Sammlungen deutet indes daraufhin, dass das Oberste Gericht – wie überhaupt die Rechtspflege – im System der DDR nur eine untergeordnete Rolle spielte. Nach der marxistischen Lehre gehörte das Recht zum ideologischen „Überbau“ der Gesellschaft, in dem sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse lediglich spiegeln. In der kapitalistischen Gesellschaft spiegelt das Recht die Klassenherrschaft der Bourgeoisie – und verfestigt diese Herrschaft zugleich. Im Sozialismus hat das Recht die Aufgabe, die Herrschaft der Arbeiterklasse zu stützen. Eine Autonomie des Rechtssystems und eine Gewaltenteilung im Sinne der liberalen Demokratie kommt deshalb nicht in Frage: Justiz und Recht dienen der Realisierung der politischen Ziele von Staat und Partei. Dementsprechend war die richterliche Unabhängigkeit in der DDR von Anfang an stark eingeschränkt. Sozialistische Parteilichkeit wurde von den Richtern ausdrücklich gefordert.

Ebenso wie die Gewaltenteilung lehnte die DDR auch die Trennung von öffentlichem und privatem Recht ab. Nach dem Verständnis der liberalen Demokratie dient das Privatrecht, das mit dem Schutz des Eigentums und der Privatautonomie dem einzelnen Raum zur selbstbestimmten Entfaltung gibt, zugleich dem Funktionieren einer marktorientierten Wirtschaftsordnung und dem Schutz der Freiheit um ihrer selbst willen. Für die marxistische Lehre ist die kapitalistische Marktwirtschaft ein Werkzeug zur Unterdrückung der Arbeiterschaft. Sie muss

durch eine staatlich gelenkte Wirtschaftsweise ersetzt werden. Wenn die wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich Sache des Staates ist, verliert das Privatrecht seine Sonderstellung. Soweit überhaupt noch Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen erlaubt und möglich sind, unterliegen sie staatlicher Kontrolle und müssen so geordnet werden, dass sie den Zielen der staatlichen Wirtschaftslenkung dienen.

Trotz eines Verständnisses vom Wesen des Rechts und der Aufgabe der Rechtspflege, das den Traditionen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik diametral entgegenstand, galten viele Gesetze aus diesen Epochen zunächst weiter. Das gilt insbesondere für das BGB, obgleich dieses Gesetz schon seit seiner Entstehung als „erzkapitalistisch“ und zu wenig am Schutz des wirtschaftlich Schwächeren interessiert galt. Ähnlich wie die Juristen der NS-Zeit die fortgeltenden Gesetze aus Kaiserreich und Republik im Sinne des neuern Regimes auslegten, taten es nun die Juristen der DDR. Das BGB und andere Gesetze wurden durch Auslegung an die neue politische Lage angepasst. Dabei versuchte die Rechtstheorie der DDR an die methodischen Strömungen der ersten Jahrhunderthälfte anzuknüpfen. Man stellte sich bewusst in die Tradition der Freirechts- und Interessenjurisprudenz um Interpretation der alten Vorschriften im Lichte der neuen Wertmaßstäbe zu rechtfertigen. Eine am Wortlaut und den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers orientierte Auslegungspraxis lehnte man als „formalistisch“ und begriffsjuristisch ab.

Zu einer formellen Beseitigung der alten Gesetze kam es erst spät. Das BGB wurde erst 1976 durch den Erlass des neuen Zivilgesetzbuchs (ZGB) außer Kraft gesetzt. Bereits 1965 war allerdings das Familienrecht neu geregelt worden und schon seit 1951 wurden die Handelsbeziehungen zwischen den in das System der Planwirtschaft eingebundenen volkseigenen und staatlichen Betrieben durch das außerhalb des BGB stehende „Vertragssystem“ bestimmt (seit 1957 geregelt im „Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft“). Das BGB hatte daher seine zentrale Bedeutung für die Privatrechtsordnung längst verloren und die Privatrechtsordnung war Teil des auf die Herrschaft der SED ausgerichteten sozialistischen Rechtssystems geworden.

Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 8. September 1964 – OGZ 10, 116

1. Arbeitspflichten verlieren ihren Charakter nicht dadurch, daß sie ordnungswidrig (hier unter Alkoholbeeinflussung) ausgeführt werden; das begründet vielmehr die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 112 ff. GBA¹, sofern der Werktätige schuldhaft gehandelt hat.

¹ Die Abkürzung „GBA“ steht für Gesetzbuch der Arbeit. Dieses Gesetz von 1961 war für das Arbeitsrecht der DDR maßgeblich, bis es vom Arbeitsgesetzbuch von 1977 abgelöst wurde. §§ 112 ff. GBA lauteten auszugsweise wie folgt:

2. Ein Werk­tätiger haftet für schuld­hafte Arbeits­pflicht­ver­let­zungen nur nach den Bestimmungen des GBA über die materielle Verantwortlichkeit und nur gegenüber dem Betrieb, unabhängig davon, ob der Betrieb oder ein Dritter dadurch geschädigt wurde. § 823 BGB ist insoweit nicht mehr anwendbar.

Die Arbeits­pflicht­ver­let­zung eines Werk­tätigen begründet gegenüber einem geschädigten Dritten die Haftung des Betriebes gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da der Werk­­tätige dem Dritten gegenüber den verursachten Schaden in keinem Fall zu ersetzen hat, entfällt auch die in § 831 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Entlastungsmöglichkeit.

3. Ein Anerkenntnisurteil darf nur ergehen, wenn das Anerkenntnis vorgelesen und genehmigt ist und sich dies aus dem Sitzungsprotokoll ergibt.

§§ 823, 831 BGB; § 160 Abs. 1. Ziff. 2, § 162 ZPO.

2. Zivilsenat. Urteil vom 8. September 1964 – 2 Zz 21/64 –

Gründe

Als Werkstattleiter im VEB² Autoreparaturwerkstatt D. beabsichtigte der Verklagte, am 18. März 1960 im Rahmen des Kundendienstes seines Betriebes nach Arbeitsschluß einen reparierten PKW „Skoda“ zu seinem Eigentümer nach O. zu fahren. Diese Fahrt unterbrach er an einer Gaststätte, die er nach einem kurzen Umweg [117] erreichte und in der er sich etwa drei bis vier Stunden aufhielt. Unter erheblicher Alkoholbeeinflussung setzte er danach die Fahrt fort und verursachte schließlich schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei dem der von ihm gefahrene PKW erheblich beschädigt wurde.

Der Verklagte ist deshalb rechtskräftig zu Gefängnis verurteilt worden.

„§ 112. (1) Ist ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten, so hat der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werk­­tätigen die Ursachen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Werk­­tätiger den Schaden durch schuld­hafte Verletzung seiner Arbeits­pflichten verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (materielle Verantwortlichkeit).

(3) ...

§ 113. (1) Ein Werk­­tätiger, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes.

(2)–(4) ...

§ 114. (1) Ein Werk­­tätiger, der einen Schaden vorsätzlich verursacht, ist für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich.

(2) ...

² „VEB“ bedeutet „Volkseigener Betrieb“. Faktisch handelte es sich um eine von mehreren verschieden ausgestalteten Formen des Staatseigentums an Betrieben.

Die Klägerin, bei der der beschädigte PKW kaskoversichert³ ist, hat den Fahrzeughalter in Höhe von 2 016,- DM⁴ entschädigt. Sie hat rückgriffsweise unter Berücksichtigung eines Adoptionsfehlers 2 015,- DM nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 8. September 1960 vom Verklagten⁵ gefordert. Dieser hatte sich mit Schreiben vom 26. Mai 1962 zu geringfügigen Ratenzahlungen verpflichtet, jedoch nach Zahlung von insgesamt 60,- DM bis Ende 1962 keine weiteren Leistungen erbracht. Nach Mahnverfahren⁶ hat die Klägerin vor dem Kreisgericht⁷ beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 2.219,40 DM, das sind 1.955,- DM, zuzüglich 4 Prozent Zinsen für die Zeit vom 8. September 1960 bis 10. Mai 1963, zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten mit Anerkenntnisteilurteil vom 2. Dezember 1963 zur Zahlung von 442,- DM und mit Schlußurteil vom 10. Dezember 1963 zur Zahlung von weiteren 1.777,40 DM verurteilt.

³ Die Identität der klagenden Versicherung geht aus dem Urteil nicht hervor. Vermutlich handelt es sich um die „Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik“, die als einziges Versicherungsunternehmen in der DDR Versicherungen für Privatkunden anbot.

⁴ Trotz der Verwendung der Abkürzung „DM“ ist selbstverständlich nicht die Währung der Bundesrepublik gemeint, sondern die Mark der DDR, die bis 1964 offiziell gleichfalls als „Deutsche Mark“ bezeichnet wurde.

⁵ Es ist auffällig, dass die Terminologie sich bei der Bezeichnung der Prozesspartei offenbar bewusst von der Tradition absetzt. Während das Oberste Gericht ansonsten durchaus um Kontinuität bemüht ist, spricht es entgegen dem Herkommen vom „Verklagten“ statt vom „Beklagten“. Es dürfte sich um den Versuch handeln, durch Vermeidung eines in der Umgangssprache ungebräuchlichen juristischen Fachausdrucks volkstümlich zu wirken.

⁶ Gemeint ist das Mahnverfahren der ZPO (vgl. §§ 688 ff. ZPO), das auch in der DDR weiter angewendet wurde.

⁷ Nachdem die DDR zunächst die alte gesamtdeutsche Gerichtsverfassung mit Amts- und Landgerichten in erster und Oberlandesgerichten in zweiter Instanz weitergeführt hatte, wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 ein dreistufiger Gerichts Aufbau für die ordentliche Gerichtsbarkeit verwirklicht, wie er auch in der Bundesrepublik immer wieder diskutiert wird. Damit wurde für die Gerichtsverfassung die Konsequenz aus der Zerschlagung der Länder in der DDR und der Neugliederung des Gebiets in Kreise und Bezirke gezogen, welche der Durchsetzung des Prinzips des „demokratischen Zentralismus“ diene. Als erstinstanzliches Gericht für kleinere Zivil- und Strafsachen wurden die Kreisgerichte geschaffen, gegen deren Entscheidungen Rechtsmittel zum Bezirksgericht zulässig waren. Bedeutendere Verfahren begannen vor dem Bezirksgericht und konnten in zweiter Instanz vor das Oberste Gericht gebracht werden. Entscheidungen der Kreisgerichte konnten also nicht auf ein Rechtsmittel der Parteien, sondern nur aufgrund eines so genannten Kassationsantrages von Obersten Gericht überprüft werden.

Es hat die Verjährungseinrede⁸ des Verklagten zurückgewiesen und ausgeführt, daß die Grundsätze arbeitsrechtlicher materieller Verantwortlichkeit nicht zu beachten gewesen wären, da nicht davon ausgegangen werden könne, daß der Verklagte nach dem Genuß alkoholischer Getränke noch in Erfüllung von Arbeitspflichten gehandelt habe.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik⁹ hat die Kassation¹⁰ beider Entscheidungen beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg. Der Wagen wurde im Rahmen des Kundendienstes des VEB Auto-reparaturwerkstatt. D. überführt. Damit steht fest, daß der Verklagte als Beschäftigter des Betriebes in Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung gehandelt hat. Dem steht weder entgegen, daß die Überführung nach Arbeitsschluß und unentgeltlich durchgeführt wurde, noch, daß der

⁸ Vermutlich gestützt auf § 852 a.F. des gesamtdeutschen BGB, der eine Verjährung von deliktischen Ansprüchen binnen drei Jahren ab Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen normierte – ähnlich der heute gemäß § 199 Abs. 1 BGB allgemein geltenden Regel. Der Versicherer macht einen auf ihn durch Legalzession übergegangenen Anspruch des Geschädigten geltend, klagt also – wenn nicht arbeitsrechtliche Sonderregeln eingreifen – nach § 823 BGB oder dem Straßenverkehrsgesetz.

⁹ Zur Zeit des Erlasses der Entscheidung war Präsident des OG Heinrich Teplitz (1914–1998). Er gehörte der CDU der DDR an. Diese Partei hatte den gleichen Ursprung wie die gleichnamige westdeutsche Partei, war aber in den sechziger Jahren als mit der SED verbündete Bockpartei längst Teil des Staatsapparates. In der Bestellung eines Vertreters einer „bürgerlichen“ Blockpartei als Präsident des Obersten Gerichts zeigt sich noch eine Spur der vor allem in der Frühzeit der DDR gepflegten Strategie, Spitzenpositionen im Staat den Vertretern der bürgerlichen Kräfte zu überlassen, um so den Anschein eines pluralistischen Staates zu erwecken und zugleich den kommunistischen Einfluss dadurch zu sichern, dass den bürgerlichen oder auch sozialdemokratischen Inhabern von Spitzenämtern linientreue Stellvertreter beigegeben wurden.

¹⁰ Die Kassation ist ein Verfahren, das der deutschen Rechtstradition fremd ist. Sie dient der Überprüfung von bereits rechtskräftigen Entscheidungen und war nach dem Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft der DDR von 1949 bei Vorliegen eines Revisionsgrundes im Sinne der fortgeltenden ZPO oder StPO aber auch allgemein dann möglich, wenn eine Entscheidung „der Gerechtigkeit gröblich widerspricht“. Faktisch war damit eine allgemeine Möglichkeit geschaffen politisch unerwünschte oder sonst missliebige richterliche Entscheidungen ohne Bindung an die Rechtsmittelfristen und sogar ohne den Willen der Parteien zu beseitigen. Denn der Kassationsantrag konnte vom Generalstaatsanwalt der DDR oder eben vom Präsidenten des OG gestellt werden. Er war gegen Entscheidungen jeder Instanz vom Kreisgericht bis zum OG selbst möglich. Für das weitere Verfahren sollten die Vorschriften des Revisionsrechts analog gelten. Am Ende stand im Erfolgsfall die Aufhebung (Kassation) der angefochtenen Entscheidung. Insbesondere die Überprüfung von Zivilentscheidungen auf Initiative des Gerichtspräsidenten zeigt, dass in der DDR weder der Grundsatz der Gewaltenteilung noch das Prinzip der Privatautonomie beachtet wurden.

Verklagte darin gleichzeitig eine günstige Gelegenheit gesehen haben mag, bequem seinen eigenen Wohnort zu erreichen.

Wie im Kassationsantrag richtig ausgeführt ist, kann entgegen der vom Kreisgericht vertretenen Rechtsauffassung das Handeln des Verklagten schließlich auch nicht deshalb eine andere rechtliche Beurteilung erfahren, weil er die Fahrt einige Zeit unterbrochen [118] und dann unter Alkoholeinfluß fortgesetzt hat. Richtig ist nur, daß er dadurch, wie übrigem auch schon durch die eines vermeidbaren Umwegs, seine Arbeitspflichten verletzt hat. Arbeitspflichten verlieren ihren Charakter als solche nicht dadurch, daß sie ordnungswidrig ausgeführt werden; das begründet vielmehr gerade die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gemäß §§ 112 ff. GBA, sofern der Werk tätige dabei schuldhaft gehandelt hat.

Die in der Begründung der Entscheidung des Kreisgerichts vom 10. Dezember 1963 zum Ausdruck gekommene Auffassung ist rechtsirrig, daß nicht die Zivilkammer, sondern die Kammer für Arbeitsrechtssachen¹¹ zuständig wäre, wenn ein Dritter Ersatzforderungen gegen einen Werk tätigen geltend macht, weil dieser ihm in Erledigung von Arbeitspflichten schuldhaft Schaden zugefügt hat. Im Hinblick auf die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen für schuldhafte Arbeitspflichtverletzungen nach den Bestimmungen des GBA erhebt sich vielmehr die Frage, ob der Geschädigte den beanspruchten Ersatz überhaupt vom Verklagten verlangen kann.

Diese Frage hat das Kreisgericht nicht geprüft. Sie ist zu verneinen.

Den Werk tätigen werden vielfach Maschinen und Aggregate mit hohem Wert anvertraut. Sie werden vorwiegend innerhalb eines aufeinander abgestimmten Produktionsprozesses tätig und leiten und beaufsichtigen diesen oder arbeiten auch an anderen Aufgaben, die ganze erhebliche materielle Auswirkungen haben. Regelmäßig können sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit das Volkseigentum, aber auch Eigentum, Vermögen und auch die Person Dritter wesentlich mehr gefährden, als das außerhalb ihrer Berufstätigkeit möglich ist.

¹¹ 1963 waren die zunächst bestehenden Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte durch Kammern für Arbeitssachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten ersetzt worden. Das Kreisgericht war der Meinung, dass die Kammer für Arbeitssachen zuständig gewesen wäre, wenn es sich nicht wegen der Unterbrechung der Fahrt um einen außerhalb des Arbeitsrechts stehenden Fall handeln würde.

Der Erziehungsfunktion des sozialistischen Rechts¹² entspricht es daher einerseits, die Werk-tätigen materiell für die auf ihr schuldhaftes Handeln zurückzuführenden Schäden haften zu lassen, als auch andererseits, die Verantwortlichkeit in einer solchen Form auszugestalten, daß die Schwere der Pflichtverletzung, ihre bisherigen Leistungen und die bereits angewandten Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt werden, damit nicht durch eine übermäßige, den kon-kreten Umständen nicht entsprechende Schadensersatzforderung die Freude an der Arbeit und der Anreiz zur weiteren Leistungssteigerung verloren gehen. Diesen Prinzipien entspricht die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im GBA, indem dem Betrieb gegenüber eine differenzierte Schadensersatzverpflichtung vorgesehen ist, die bei Fahrlässigkeit nur in Höhe des direkten Schadens [119] besteht und grundsätzlich auf den Betrag eines monatlichen Ta-riflohnes als Höchstgrenze beschränkt (§§ 112 ff. GBA).

Die gleichen Grundsätze müssen jedoch auch dann für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk-tätigen gelten, wenn er durch eine schuldhafte Arbeitspflichtverletzung nicht den Be-trieb, sondern einen Dritten geschädigt hat. Es ist nicht gerechtfertigt, daß in diesen Fällen an die Stelle der arbeitsrechtlichen, differenzierten und regelmäßig begrenzten materiellen Ver-antwortlichkeit, die vorwiegend der Erziehung des Werk-tätigen dient, die zivilrechtliche Haf-tung tritt, bei der neben ihrer erzieherischen Funktion zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der Bürger die Wiedergutmachung des verursachten Schadens eine stärkere Beachtung verdient. Das muß um so mehr gelten, als, es andernfalls dem Zufall überlassen bliebe, ob der Werk-tätige in diesen Fällen nach arbeits- oder nach zivilrechtlichen Vorschriften zu haften hätte. Zunächst ist es bereits in der Art bestimmter Pflichtverletzungen begründet, daß er selbst keinen entscheidenden Einfluß darauf nehmen kann, ob ein etwa daraus entstehender Schaden im Betrieb der. einem Dritten erwächst. Ist er aber einem Dritten entstanden, und zwar unabhängig davon, ob voraussehbar war, daß dieser und nicht der Betrieb geschädigt wurde, so müßte der Werk-tätige dann voll für den Schaden einstehen, wenn der Dritte ihn da-für in Anspruch nehmen könnte, nur nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen aber dann, wenn der Dritte gegenüber dem Betrieb seine Schadensersatzforderung geltend macht und der Betrieb beim Werk-tätigen Regreß nimmt¹³. Aus diesem Grunde ist es nicht zu billigen, daß der Werk-

¹² Hier kommt die dienende Funktion des Rechts und seine Unterordnung unter die politi-schen und wirtschaftlichen Ziele der Staatsführung besonders deutlich heraus.

¹³ Dieses Argument ist genau genommen nicht überzeugend. Auch nach dem heutigen Ar-beitsrecht haftet ein Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber nur beschränkt. Gleichwohl besteht keine Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit gegenüber Dritten einzuschränken. Vielmehr werden dem Arbeitnehmer Freistellungsansprüche gegen den Arbeitgeber gewährt,

tätige bei einer Arbeitspflichtverletzung einem geschädigten Dritten neben dem Betrieb haftet. Die gesetzliche Ausgestaltung der Verantwortlichkeit eines Werkstätigen für schuldhaftes Verletzungen seiner Arbeitsaufgaben im Gesetzbuch der Arbeit muß vielmehr als eine abschließende Regelung aufgefaßt werden, mit der Wirkung, daß der Werkstätige nach anderen Vorschriften dafür nicht in Anspruch genommen werden kann, § 823 BGB insoweit also nicht mehr anwendbar ist. Für Fälle, in denen durch schuldhaftes Handeln in Ausübung der Berufstätigkeit einem anderen Werkstätigen desselben Betriebes ein Unfallschaden entstanden, ist, hat das Oberste Gericht diesen Grundsatz bereits in den Urteilen 2 Zz 10/63 vom 11. Juni 1963 (NJ, 1963, S. 604 und Arbeitsrecht, 1963, S. 425) und Za 34/63 v m 26. Juli 1963 (NJ, 1964, S. 28 und Arbeitsrecht, 1964, S. 189) ausgesprochen. Er gilt jedoch aus den dargelegten Gründen auch dann, wenn dadurch ein Dritter geschädigt wurde, der in keinem Arbeitsverhältnis zum [120] Betrieb stand. Daß ein Soldat der Nationalen Volksarmee für Schäden, die er schuldhaft bei Dienstauführung einem Dritten zugefügt hat, diesem gegenüber nicht haftet, sondern nur die Nationale Volksarmee, hat der erkennende Senat mit Urteil – 2 Uz 22/63 – vom 1. Oktober 1963 entschieden. Die Arbeitspflichtverletzung eines Werkstätigen begründet einem Dritten gegenüber die Haftung des Betriebes für den dadurch entstandenen Schaden nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB. Da zufolge der besonders geregelten arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werkstätige in keinem Fall einem Dritten dafür einstehen muß, folgt, daß damit auch die in § 831 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Entlastungsmöglichkeit entfällt¹⁴; denn sie setzt voraus, daß der Schädiger unmittelbar haftet, die Haftung des Betriebes also nur zusätzlich eintritt. Wie in den erwähnten Entscheidungen – 2 Zz 10/63 und Za 34/63 – bereits ausgeführt ist, werden durch den Ausschluß der Verantwortlichkeit des Werkstätigen gegenüber dem Dritten dessen Rechte nicht beeinträchtigt; denn der Ersatz des Schadens ist durch den Betrieb, der sich nicht mehr entlasten kann, besser gewährleistet als durch den Werkstätigen. Es können somit dieser Rechtsanwendung auch nicht die Interessen des Geschä-

soweit er nach dem Innenverhältnis nicht haftet. Dieser Weg wäre auch für das OG gangbar gewesen. Es hätte also dem Kläger einen Ersatzanspruch gegen den verklagten Unfallverursacher zubilligen können und dem Unfallverursacher seinerseits einen Ausgleichsanspruch gegen den VEB gewähren können, sofern es der Meinung war, dass eine volle Haftung des Unfallverursachers nicht angemessen war. Übrigens wurde später durch eine Änderung von § 113 GBA ausdrücklich festgehalten, dass Schäden, die ein Werkstätiger durch Straftaten, die er unter Alkoholeinfluss begangen hat, verursacht hat, grundsätzlich voll zu ersetzen sind.

¹⁴ 14 Die Auffassung des OG lässt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang bringen, dürfte aber in der Tat konsequent sein.

digten entgegenstehen¹⁵. Das Schlußurteil des Kreisgerichts vom 10. Oktober 1963 war aus diesen Gründen wegen Verletzung der §§ 112 ff. GBA aufzuheben. Der Kläger kann die gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes¹⁶ auf ihn übergegangene Forderung gegen den Verklagten nicht geltend machen. Aufzuheben war aber auch das Anerkenntnisteilurteil vom 2. Dezember 1963, da es gegen die §§ 160 und 307 ZPO verstößt. Obwohl ein Anerkenntnis im Protokoll über die mündliche Verhandlung nicht aufgenommen ist, hat das Kreisgericht das Anerkenntnisteilurteil erlassen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Verklagte ein teilweises Anerkenntnis abgegeben hat oder nicht. Da zwingend vorgeschrieben ist (§ 160 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO), daß Anerkenntnisse in das Protokoll der mündlichen Verhandlung aufzunehmen sind, durfte ein Fehlen eines derartigen Vermerks, der gemäß § 162 ZPO auch noch zur Genehmigung den Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen gewesen wäre, ein Anerkenntnisurteil nicht ergehen. Das Oberste Gericht hat bereits in mehreren Entscheidungen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Formvorschriften gerade im Anerkenntnisverfahren hingewiesen und ausgeführt, daß das nichts mit Formalismus¹⁷ zu tun hat, sondern im Gegenteil wesentlich und unabdingbar zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Gerichte gehört (vgl. Urteil vom 20. November [121] 1953 – 1 Zz 152153 –, OGZ, Bd. 3, S. 66 und Urteil vom 4. Februar 1960 -1 ZzF 58/59 - OGZ, Bd. 7, S. 141). Daran ist unbedingt auch weiterhin festzuhalten. Bei dieser Rechtslage war gemäß § 11 des Änderungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBL I S. 65) in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO die Klage in Selbstentscheidung kostenpflichtig abzuweisen.

¹⁵ 15 Im Ergebnis haftet dem Dritten also nur der staatliche Betrieb. Dieser kann eventuell bei dem Arbeitnehmer Regress nehmen. Dieses Resultat entspricht demjenigen, das sich aus dem Zusammenspiel von Art. 34 GG und § 839 BGB für die Haftung von Beamten ergibt. Keine Außenhaftung des Beamten. Statt dessen Haftung des Staates mit der Möglichkeit, den Schuldigen in Regress zu nehmen. Es ist vielleicht kein Zufall, dass in der DDR, wo es die Trennung von öffentlichem und privatem Recht nicht gab und das wirtschaftliche Handeln Sache des Staates war, für alle Arbeitnehmer ein ähnliches Haftungsrecht galt wie für die Beamten in Westdeutschland!

¹⁶ Auch das Versicherungsvertragsgesetz, aus dem sich der Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Versicherten ergibt, gehört zu den gesamtdeutschen Gesetzen, die in der DDR weitergalten!

¹⁷ Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anerkenntnisurteils verteidigt das OG die Vorschriften der ZPO gegen Versuche eine aufweichenden Auslegung und verwahrt sich vorsorglich gegen den Vorwurf des Formalismus, der gern gebraucht wurde, um Abweichungen von Geist und Buchstaben der alten Gesetze zu rechtfertigen.